

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

140.
**Benachrichtigung
Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 06 M 080

Der an Frau Jasminka Marinkovic gerichtete Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2010, – 21.2.06 – 06 M 080 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 2. Februar 1999) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10., Zimmer H 10, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 26. Februar 2010
Bezirksregierung Köln
Az.: 21.2.06 06 M 080

Im Auftrag
gez.: C a r o n

ABl. Reg. K 2010, S. 114

141.
**Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der
Zusammensetzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**

§ 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte vom 10. Mai 2005 (Regionalräte-VO) verpflichtet die Bezirksregierung, das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates im Amtsblatt bekannt zu machen.

Köln, den 26. Februar 2010
Bezirksregierung Köln, Dez. 32

Geschäftsstelle des Regionalrates
Im Auftrag
gez.: Martina H a s e - H ö r s c h

Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

Vorsitzender
Deppe, Rainer, MdL
 C D U

1. stellvertretender Vorsitzender
Höfken, Heiner
 S P D

2. stellvertretende Vorsitzende
Herlitzius, Bettina, MdB
 DIE GRÜNEN

3. stellvertretende Vorsitzende
Kirchmeyer, Christraut
 F D P

Stimmberechtigte Mitglieder

gem. § 7 Landesplanungsgesetz

C D U	S P D	DIE GRÜNEN
Fraktionsvorsitzender Götz, Stefan	Fraktionsvorsitzender Bubacz, Hans-Joachim	Fraktionsvorsitzender Becker, Horst
Apel, Bernhard	Bubacz, Hans-Joachim	Becker, Horst, MdL
Borning, Ronald	Buhse, Bodo	Beu, Rolf
Deppe, Rainer, MdL	Höfken, Heiner	Herlitzius, Bettina, MdB
Dohmen, Hans-Willi	Konzelmann, Thorsten	Lambertz, Horst
Donic, Brigitte	Koschorreck, Peter	Waddey, Manfred
Fabian, Gerd	Krekels, Gerhard	Zentis, Gudrun
Finkeldei, Norbert	Neitzke, Gerhard	
Götz, Stefan	Noack, Horst	F D P
Hausen, Benedikt	ten Haaf, Ralf	Fraktionsvorsitzender Finke, Rudolf
Jansen, Franz-Michael	Tüttenberg, Achim, MdL	
Jüngling, Liane	Wagner, Anton Richard	
Kleine, Jürgen		
Möring, Karsten		
Rackwitz-Zimmermann, Heidi	Freie Wähler NRW	
Schmitz, Hans-Theo	Bornhold, Rüdiger	
Stefer, Michael		
Weber, Günter		

Beratende Mitglieder

gem. § 8 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Böll, Thomas	Landschaftsverband Rheinland
Naeken, Gisela	Stadt Aachen
Wingenfeld, Werner	Stadt Bonn
Streitberger, Bernd	Stadt Köln
Buchhorn, Reinhard	Stadt Leverkusen
Eitschenberg, Helmut	Städteregion Aachen
Beiß, Georg	Kreis Düren
Rosenke, Günter	Kreis Euskirchen
Pusch, Stephan	Kreis Heinsberg
Stranz, Uwe	Oberbergischer Kreis
Merten, Thomas	Rheinisch-Bergischer-Kreis
Schmitz, Martin	Rhein-Erft-Kreis
Jaeger, Michael	Rhein-Sieg-Kreis

gem. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Kornell, Günter	(Landwirtschaftsverband Rheinl.)
Dr. Weltrich, Ortwin	(Handwerkskammer)
Schmitz-Temming, Kurt	(Industrie- u. Handelskammer)
Jansen, Peter-Max	(Deutscher Gewerkschaftsbund)
Kossiski, Andreas	(Deutscher Gewerkschaftsbund)
Silberbach, Ulrich	(Deutscher Beamtenbund)
Heimann, Uli	(Sportverbände)
Sticht, Holger	(Naturschutzverbände)
Benkert-Schwieren, Brunhilde	(kommunale Gleichstellungsstelle)

Bezirksregierung Köln

- Geschäftsstelle des Regionalrates -

Martina Haase-Hörsch
 Tel.: 0221 / 147 - 2397
 E-Mail: martina.haase@brk.nrw.de

Telefax: 0221 / 147 - 2905
 Stand: Februar 2010

142. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Februar 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis vom 6. Dezember 2007

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis vom 6. Dezember 2007, verkündet im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Dezember 2007, wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 31. März 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 243 „Steinenbrück – Voss,sche Wiese Ost“, mit Ausnahme der im B-Plan gekennzeichneten Flächen A 1, A 2, A 3 und A 4, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Februar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 116

143. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Grundwasserentnahme WGA Hermesberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(4.7)-4

Köln, den 23. Februar 2010

Der Wasserbeschaffungsverband Hermesberg, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim beabsichtigt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu beantragen (Wassergewinnungsanlage Hauser Benden), auf dem Grundstück Gemarkung Weyer, Flur 7, Flurstücke 74, 75, 77, 76, 101 und 141 mittels vier Quelfassungen Grundwasser in einer Menge von bis zu 165 m³/H, 3 300 m³/d und 800 000 m³/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg und den Ortschaften Bergrath, Witscheiderhof, Lingscheiderhof und Weißenstein der Stadt Bad Münstereifel und der Ortschaft Rißdorf der Stadt Mechernich zu verwenden. Für den Zeitraum der nächsten zwei Jahre beantragt er für das vg. Vorhaben die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVP NRW). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 116

144. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn

Die Bezirksregierung
Az.: 54.1.19.1.1(466)Hü

Köln, den 19. Februar 2010

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WV) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2009 die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn wie folgt

geändert und bekannt gemacht: Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn.

Gemäß § 58 WVG wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn vom 19. Juni 1993 wie folgt geändert:

Im § 2 (Mitglieder) wird der Absatz (1) wie folgt neu gefasst: „(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Anstalten öffentlichen Rechts, – Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, und – Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR“.

Im § 3 (Verbandsgebiet) wird im Absatz (1) der zweite Satz wie folgt neu gefasst: „Dieser gilt ab den Übergabepunkten, an denen der Verband Schmutz- und Niederschlagswasser aus den Anlagen seiner Mitglieder übernimmt, bis zur Einteilung in den Rhein.“

Im § 4 (Aufgaben des Verbandes) wird der Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verband hat ferner auf Kölner Stadtgebiet von den verrohrten und offenen Gewässern den Rheinkanal I, den Scheuerbach, den Ostgraben und den Senkelsgraben im Rahmen seiner Möglichkeiten, soweit dies technisch vertretbar und finanzierbar ist, in naturnahem Rückbau auszubauen und zu erhalten.“

In § 11 (Pflichten und Rechte des Vorstandes, Vorstandssitzung) wird der erste Satz des Absatz (4) wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand entscheidet in den Fällen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und keine Entscheidung der Verbandsversammlung durch Umlaufbeschluss gemäß § 15 Abs. 2 eingeholt werden kann.“

Im Absatz (5) des § 11 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst: „(5) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht veranschlagt sind und keine Entscheidung der Verbandsversammlung durch Umlaufbeschluss gemäß § 15 Abs. 2 eingeholt werden kann, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.“

In § 14 (Sitzungen der Verbandsversammlung) werden im letzten Satz des Absatz (1) die Worte „und das Staatliche Umweltamt Köln“ ersatzlos gestrichen.

§ 15 (Beschießen der Verbandsversammlung) wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen einstimmig. Ist die Einstimmigkeit nicht herbeizuführen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form als Umlaufbeschluss eingeholt werden. Entscheidungen im Wege des Umlaufbeschlusses sind den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussfähigkeit hat der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin eine

neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

Die bisherigen Absätze (4) und (5) entfallen und der bisherige Absatz (6) wird Absatz (4) des § 11.

In § 16 (Aufgaben der Verbandsversammlung) werden im Absatz (1) hinter Ziffer 5. folgende neue Ziffer „6. Feststellung des Jahresabschlusses,“ und Ziffer „7. Beschluss über die Ergebnisverwendung“ eingefügt. Die bisherigen Ziffern 5., 6., 7., 8. und 9. werden nunmehr zu Ziffer „8., 9., 10., bzw. 11.“

In Absatz (2) des § 16 wird die Ziffer 6 wie folgt neu gefasst: „(2) Ziffer “6. Erteilen von Aufträgen,

- a) die die im Wirtschaftsplan bereit gestellten Mittel übersteigen,
- b) für Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind,
- c) die von grundsätzlicher oder längerfristiger Bedeutung sind.“

In § 18 (Wirtschaftsführung) wird Absatz (4) ersatzlos gestrichen.

In § 19 (Wirtschaftsplan) werden Absatz (1), (3) und (4) wie folgt neu gefasst: „(1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. In den Wirtschaftsplan einzubeziehen ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und die §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsversorgung – EigVO – gelten entsprechend.“

„(3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes des laufenden Wirtschaftsjahres, des Planungsjahres und der folgenden drei Wirtschaftsjahre. Sie soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.“

Im Absatz (4) wird hinter „22 Abs. 1“ der Passus „und Abs. 3“ gestrichen und hinter 24 und vor „der Eigenbetriebsverordnung die §§ “25 und 26“ eingefügt.

Der § 20 wird in der Überschrift und im Absatz (1) wie folgt neu gefasst: „§ 20 (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses) (1) Der Vorstand stellt zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und leitet ihn in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.“

Im § 21 (Zustimmungsfreie Geschäfte) werden die Summenbezeichnungen im Absatz (1) von „1,5 Mio. €“ geändert in „2 Mio. €“ und im Absatz (2) von „25 000,- €“ geändert in „250 000,- €“.

Im § 22 (Verbandsbeiträge) wird im Absatz (1) hinter „Aufgaben“ und vor „erforderlich ist“ der Passus „und

zur Deckung seiner Nettoausgaben“ ersatzlos gestrichen. Hinter Absatz (1) wird folgender neuer Absatz (2) eingefügt: „(2) Der Verband ermittelt die Beiträge auf Grundlage des Wirtschaftsplanes. Dabei werden für das bis zum 31. Dezember 2008 aktivierte Altvermögen die Beiträge auf Basis der Tilgungs- und Zinsbeträge der Darlehen und für das Neuvermögen ab 1. Januar 2009 die Beiträge auf der Grundlage von handelsrechtlichen Abschreibungen und realen Zinsen erhoben.“

Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (3) des § 22

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2010, S. 116

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 51 im Gebiet der Stadt Wermelskirchen

In der Stadt Wermelskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B 51 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Stadt Wermelskirchen die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 51 wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4809 027 nach Netzknoten 4809 028 Station 1,170 nach Station 1,204

(Länge: 0,034 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50477 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wir die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber

darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 17. Februar 2010

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.01-B 51

Im Auftrag
gez.: Peggy B l o c k

ABl. Reg. K 2010, S. 118

146. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 409 im Gebiet der Stadt Wermelskirchen

In der Stadt Wermelskirchen ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 409 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 409 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Wermelskirchen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4809 015 nach Netzknoten 4809 084 Station 2,222 nach Station 2,446

(Länge: 0,224 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50477 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wir die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 17. Februar 2010

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 409

Im Auftrag
gez.: Peggy B l o c k

ABl. Reg. K 2010, S. 118

**147. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
– 62. Sitzung der Verbandsversammlung –**

Die 62. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund findet statt:

Dienstag, den 9. März 2010, 9.00 Uhr,

großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 61. Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2009

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Fortschreibung des AVV-Verbundtarifes zum 1. April 2010

Top 4 Entwicklung des Job-Ticket-Angebotes im AVV

Top 5 Weiterentwicklung grenzüberschreitender Tarife zu einem euregionalen Verbundtarif

Top 6 Gremienbesetzung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)

Top 7 Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH

Top 8 Aktuelles aus dem NVR

Top 9 Verschiedenes
– Anhörung im Verkehrsausschuss des Landtages NRW zur Zukunft des ÖPNV in NRW

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 10 Mitteilungen und Anfragen

Aachen, den 24. Februar 2010

ZV Aachener Verkehrsverbund
gez.: Roland Jahn
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 119

**148. 60. Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist zum

19. März 2010, um 10.00 Uhr,

zu ihrer 60. Sitzung im Kreishaus des Kreises Euskirchen eingeladen worden.

Tagesordnung

TOP 60/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 60/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 60/3 Genehmigung der Niederschrift über die 59. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Januar 2010 – 00–13–1 –

TOP 60/4 Verlängerung der Kreditierung von langfristigen Forderungen gegen Verbandsmitglieder (Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004)

TOP 60/5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur

TOP 60/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2010

TOP 60/7 Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

TOP 60/8 Anregungen und Anfragen

Frechen, 22. Februar 2010

gez.: R h i e m

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Frechen, den 23. Februar 2010

KDVZ

Az.: 00-13-GF

Im Auftrag

gez.: W e r g e n

ABl. Reg. K 2010, S. 119

**149. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 30. November 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich

entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 1 354 362 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 354 362 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 292 659 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 271 091 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 40 400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 40 400 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0,- €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0,- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 857 804 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 833 604,- € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 24 200,- € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Alle Ansätze der Kontengruppe 50 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen sowie Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen beschränkt sind, erhöhen Mehrerträge grundsätzlich die entsprechende Aufwandsermächtigung sowie Mehreinzahlungen die entsprechende Auszahlungsermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 29. Januar 2010 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 15. Februar 2010

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. November 2009 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sind beachtet worden.

Viersen, den 26. Februar 2010

ZV Naturpark Schwalm-Nette
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez.: H o r s t e r

150. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl zwischen dem 13. Februar und dem 15. Februar 2010 wurde in der Robert-Koch-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Bonn, das Dienstsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Robert-Koch-Schule Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10–3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 18. Februar 2010

Bundesstadt Bonn

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.: Dr. K r e g e l
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2010, S. 121

151. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Der Abdruck des Dienstsiegels mit der Nr. 1 des Kreises Euskirchen wurde in einem Aufenthaltstitel missbräuchlich verwendet. Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Siegels: Rundsiegel mit Kreiswappen
Durchmesser: 3,4 cm
Laufende Nummer: 1
Umschrift: Kreis Euskirchen

Hinweise auf unbefugte Benutzung werden erbeten an: Kreisverwaltung Euskirchen, Abt. 10, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Euskirchen, den 23. Februar 2010

Kreisverwaltung Euskirchen
Az.: 10.4/32-09/PZ

Im Auftrag
gez.: P i e r z

ABl. Reg. K 2010, S. 121

152. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummern: 395086812, 3071124394, 399174234.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

19. Mai 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 19. Februar 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 121

E Sonstige Mitteilungen

153. Liquidation

Der Verein – Förderverein der Kindertagesstätte Kesselsgrasse Pulheim-Sinnersdorf e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/Liquidator Herr Michael Büscher, Pariser Straße 13, 50259 Pulheim, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 121

154. Liquidation

Der „Freizeittag Stadt Bergheim e. V.“ ist aufgelöst. Zur Liquidatorin wurde die bisherige Vorsitzende Rita Wegener, Weißdornweg 7, 50126 Bergheim, bestellt.

Sollte noch jemand Forderungen an den Verein haben, so hat er vom Datum der Veröffentlichung an, 1 Jahr Zeit, seine Forderungen bei der Liquidatorin Rita Wegener schriftlich anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 121

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.